

Netzsperrren

Im Spannungsfeld zwischen Netzneutralität, Urheberrecht & Kommunikationsfreiheit

Belma Abazagic
Linz, 25.10.2023

Websites, auf denen massenhaft Filme und Musik diverser Rechteinhaber ohne deren Zustimmung zur Verfügung gestellt werden

Unmittelbarer Täter nicht greifbar

Weitere Verpflichtete: sog. „Vermittler“

- **Access-Provider**
- Host-Provider
- Caching-Provider
- Suchmaschinen

Mehrfache Befassung des EuGH, OGH und BGH mit der Thematik

E-Commerce-Recht: Haftungsprivileg des Access-Providers für „reine Durchleitung“

Urheberrecht: Anspruch des Rechteinhabers gegen Access-Provider auf Sperre von „strukturell rechtsverletzenden“ Websites

Netzneutralität: freies und offenes Internet als tragende Säule unserer Demokratie

- Grundsätzliches Sperrverbot von Websites
- Ausnahme: Sperre direkt aufgrund eines Gesetzes oder eines Urteils/Bescheids geboten

Besondere Rolle des Access-Providers

Eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten des Access-Providers:

- ✗ kann unrechtmäßige Inhalte von Website nicht gezielt entfernen
- ✓ kann lediglich den Zugang seiner Kunden zur gesamten Website sperren

Problem: „**Overblocking**“

Eingriff in Grundrechte diverser Betroffener

Gratwanderung: „**strukturell rechtsverletzende Website**“

„wenn dort nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen Ausschließungsrechte [...] verstoßen wird“

DNS-Sperren: Verhältnis rechtmäßige/unrechtmäßige Inhalte auf Website?

IP-Sperren: unabsehbare Auswirkungen auf das Internet-Ökosystem

GÜTERABWÄGUNG

- Geistiges Eigentum des Rechteinhabers
- Wirksame Rechtsdurchsetzung des Rechteinhabers
- Unternehmerische Freiheit und Eigentumsrecht des Access-Providers
- Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit des Websitebetreibers
- Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit der Internetnutzer
- Eigentumsrecht der Vergabestelle für Domains
- Eigentumsrecht des Domainhändlers

Sicherstellung der Netzneutralität

Urheberrechtlicher Anspruch → ordentliches Gericht

Sicherstellung der Netzneutralität → Regulierungsbehörde

Beurteilung der Einhaltung der Netzneutralität erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem urheberrechtlichen Anspruch

Zwei Verfahrensarten:

- Aufsichtsverfahren (nach Netzsperrung)
- Feststellungsverfahren (vor Netzsperrung)

Feststellungsverfahren

- vor der Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission
- auf Antrag des Access-Providers
- zur gesamthaften Beurteilung von Netzsperrern
- vor deren Ergreifung
- unter Berücksichtigung der Netzneutralität
- zur Schonung von Grundrechten der Endnutzer, Access-Provider, Host-Provider, Content-Anbieter und sonstiger Betroffener
- zur Sicherstellung einer effizienten Durchsetzung von Ansprüchen der Rechteinhaber

2019 TKK entscheidet in sechs Feststellungsverfahren

- Kein Verstoß gegen Urheberrecht
- Netzsperrung zu Inhalten unter der Domain „drenkel.at“ unzulässig

2020 Entscheidungen des BVwG

- Aufhebung der Bescheide der TKK
- Beschwerde der Rechteinhaberin gegen Bescheide zulässig
- Feststellungsverfahren unzulässig

2020 Entscheidungen des VwGH

- Aufhebung der Entscheidungen des BVwG
- BVwG hätte das Verfahren einstellen müssen
- Feststellungsverfahren nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich!
- Gesetzliche Regelung im TKG nicht vorhanden

Feststellungsverfahren im TKG 2021?

Begutachtungsverfahren

- RTR TKP und TKK sehen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme einen Vorschlag zur Neuregelung von Netzsperrern vor
- zahlreiche Stakeholder fordern die Schaffung eines Feststellungsverfahrens vor TKK
- im Verbraucherrecht (CPC-VO, §§ 7b, 7c VBKG) konnte zwischenzeitlich eine zufriedenstellende Lösung für dortige Netzsperrern gefunden werden

Gesetzgebungsverfahren

- Keine Regelung des Feststellungsverfahrens im TKG 2021
- Runder Tisch zur weiteren „*Diskussion des komplexen Themas*“

Aufsichtsverfahren weiterhin möglich!

August 2022:

- verstärkte mediale Berichterstattung über aktuelle Netzsperrern

ÖSTERREICH

Netzsperrre legt Teile des Internets lahm

Die [Sperrung von IP-Adressen](#) hat in Österreich unbeteiligte Anbieter getroffen. Doch niemand will daran die Schuld tragen.

Quelle: golem.at

- Access-Provider melden der TKK zahlreiche Netzsperrern, darunter „IP-Sperrern“

Aufsichtsverfahren zur Sicherstellung der Netzneutralität

- Überprüfung von DNS- und IP-Sperren (TKK, R 16 bis 46/22)

IP-Sperren

- unterbinden den Zugang zu allen unter einer IP-Adresse gehosteten Diensten
- unter einer IP-Adresse oft zahlreiche Dienste gehostet
- abschließende Feststellung aller gehosteten Dienste technisch unmöglich
- höhere Gefahr von „Overblocking“ als bei DNS-Sperren
- DNS- wie auch IP-Sperren können umgangen werden
- DNS-Sperren ausreichend, um Rechtsverstoß abzustellen

Entscheidungen zu IP-Sperren (7.8.2023), zT nicht rechtskräftig

- TKK stellt bei IP-Sperren Verstöße gegen Netzneutralität fest
- Anordnung der Aufhebung von noch aufrechten IP-Sperren

- **Verstärkte Inanspruchnahme des Access-Providers zur Abstellung von Verstößen Dritter**
 - Geistiges Eigentum
 - Verbraucherschutz
 - Marktüberwachung
 - Sanktionsmaßnahmen gegen russische Medien
 - künftig: Verhinderung von Kindesmissbrauch
 - in Diskussion: „dynamische Sperranordnungen“

- **Beitrag des Access-Providers zur Rechtsverletzung?**
 - nur Bereitstellung des Zugangs zum Internet

- **Zugleich aber betonte Wichtigkeit von Netzneutralität**

- **Rechtssicherheit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

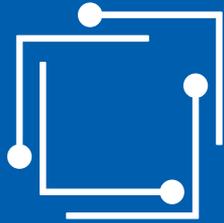
Belma Abazagic

Head Net Neutrality & Customer Contracts

 +43 1 58058 425

 Belma.Abazagic@rtr.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://twitter.com/rtrgmbh>



Belma.Abazagic@rtr.at